

Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 13.11.2018
SV/BeVoSv/019/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	28.11.2018	Ö
Schulverbandsversammlung	17.12.2018	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.44.10

Teilnahme des Schulträgers an Schulkonferenzen der Schulen des Schulverbandes Ratzeburg

Zielsetzung: Mitwirkung des Schulträgers an Entscheidungen der Schulen

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen,

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,

aus ihrer Mitte die Vertreter und die stellvertretenden Vertreter des Schulverbandes Ratzeburg als Schulträger in den Schulkonferenzen der Schulen des Schulverbandes Ratzeburg wie folgt zu bestimmen:

	<u>Vertreter/in</u>	<u>stellvertretende/r Vertreter/in</u>
<u>Grundschule Ratzeburg</u>	Frau/Herrn ...	Frau/Herrn ...
<u>Gemeinschaftsschule Lbg. Seen</u>	Frau/Herrn ...	Frau/Herrn ...
<u>Förderzentrum Pestalozzischule</u>	Frau/Herrn ...	Frau/Herrn ...

Die Vertreterinnen/Vertreter werden gebeten, in den Schulkonferenzen ausschließlich die Auffassungen des Schulträgers zu vertreten und in den zuständigen Gremien zu berichten.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 13.11.2018

Voß, Bürgermeister am 13.11.2018

Sachverhalt:

Die Schulkonferenz ist im Rahmen ihrer Aufgaben das oberste Beschlussgremium der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz aus. Näheres dazu regeln die §§ 62 und 63 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG).

Gemäß § 62 Absatz 11 SchulG ist der Schulträger vorab über die Sitzungen der Schulkonferenz zu unterrichten. Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Sie oder er hat in der Schulkonferenz ein Rede- und Antragsrecht. Weitere Vorgaben zu den Vertretern des Schulträgers sind den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entnehmen.

Denkbar wäre daher, den Schulverbandsvorsteher zu beauftragen, der nach § 11 Absatz 1 GkZ der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes ist.

Vertreten würde er nach § 57e Absatz 1 GO in der Reihenfolge ihrer Wahl vom ersten bzw. zweiten stellvertretenden Schulverbandsvorsteher.

Es wäre aber auch eine Bestimmung der Vertreter/innen aus der Mitte der Schulverbandsversammlung möglich.

Von dieser Möglichkeit hat die Schulverbandsversammlung bisher Gebrauch gemacht. Aufgrund entsprechender Beschlüsse wurden die Vertreter/innen und die stellvertretenden Vertreter/innen des Schulträgers in den Schulkonferenzen wie folgt bestimmt:

Grundschule

Frau Ratsherrin Fabinski / Herr Bürgermeister Pagel

Gemeinschaftsschule

Frau Bürgermeisterin Füllner / Herr Bürgermeister Rollinger

Pestalozzischule

Herr Bürgermeister Salzsäuler / Frau Britta Jeute

Nach absolvierter Kommunalwahl wird um Beratung gebeten, welche Mitglieder künftig den Schulverband Ratzeburg in den Schulkonferenzen vertreten sollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-keine-

Anlagenverzeichnis:

-entfällt-

mitgezeichnet haben: